

# **Satzung des TSV Kleinweiler-Hofen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1)** Der Verein führt den Namen "TSV Kleinweiler-Hofen e.V.".
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in 87480 Kleinweiler und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 291 eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11 und endet am 31.10. des Folgejahres.
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

*Hinweis:*

*Gemäß § 12 Abs.2 Satz 2 BLSV-Satzung muss die Satzung der BLSV-Mitglieder deren Mitgliedschaft im BLSV und die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.*

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1)** Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

*Hinweis:*

*Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs.2, Nr. 21 der Abgabenordnung muss die Satzung eines Vereines im Vereinszweck am besten als ausschließlichen Zweck die Förderung (und Pflege) des Sports enthalten, damit die Voraussetzungen für den Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins gesichert sind.*

*Wie der Verein die Förderung konkret verwirklicht oder umsetzt und in welchen Bereichen (Sportarten, Formen), sollte in § 3 Vereinstätigkeit geregelt werden.*

- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

**(1)** Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung des Breitensports (allg. übliche Sportarten wie, Fußball, Fahrrad, Laufen, Skifahren, Turnen und Gymnastik, Leichtathletik, Badminton, Tischtennis usw.)

*Hinweis:*

*Gemäß § 8 der BLSV-Satzung kann ein gemeinnütziger Verein ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Nach § 3 der Aufnahmeordnung sind die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wenn dies in der Satzung des Vereins festgelegt ist.*

**(2)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**(3)** Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

**(1)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**(2)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

**(3)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft mittels Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragshalte und die Vertragsbeendigung.

**(4)** Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Leistungen für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

*Hinweis:*

*Vereine, die auch juristischen Personen eine Mitgliedschaft ermöglichen, können nicht in den BLSV aufgenommen werden.*

**(2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

**(3)** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

**(4)** Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

**(5)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

**(2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

**(3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

**(4)** Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einer Zweidrittelmehrheit,

**(5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

**(1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Beiträge sind ausschließlich über Bankeinzug zu leisten. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch vom Mitglied überwiesen werden.

**(2)** Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

**(3)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus

- drei Vorständen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- Alle Vorstände sind gleichberechtigt.
- Ihre jeweiligen Aufgaben sind im Geschäftsverteilungsplan (Organigramm) geregelt.

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorstandschaftsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat einzelvertretungsbefugnis.

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstand anwesend ist.

**(6)** Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in §4 geregelt.

**(7)** Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Vorständen
- dem Schriftführer und Kassier
- den Abteilungsleitern
- sonstige, vom Vorstand bestimmte Mitglieder

**(1)** Der Vereinsausschuss berät den Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Vereinsjahr statt.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladungen erfolgen per Aushang am Vereinsheim und den anderen Anschlagtafeln oder Mitteilung im örtlichen Gemeindeblatt oder durch Einladungsschreiben oder mittels elektronischer Post (per E-Mail).

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**(4)** Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

**(5)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Dabei wird die Vorstandschaft in einer geheimen Wahl ermittelt. Die weiteren zu wählenden Ämter erfolgen per Akklamation. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**(6)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
- c) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**(7)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

**(1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**(2)** Sonderprüfungen sind möglich.

## **§ 13 Haftung**

**(1)** Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzliche Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

**(2)** Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Datenschutz**

**(1)** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

**(2)** Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

**(3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

**(4)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 15 Auflösung des Vereines**

**(1)** Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 10 tägigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

**(2)** Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Kleinweiler Dorfvereine (Musikkapelle Kleinweiler-Hofen e.V, Freiwillige Feuerwehr Kleinweiler-Hofen e.V., SV Altrauchburg e.V., SG Kleinweiler-Wengen) und an die *Bürgerstiftung Markt Weitnau* oder für den Fall dessen Ablehnung an Stiftung Seniorenheim St. Vincenz in Seltmans *mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.*

## **§ 16 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.März 2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kleinweiler, den 17.März 2014